

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 1. März

1978

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. November 1974 der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchensteueränderungsgesetz vom 19. 11. 1977) (S. 61)

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zweiten Änderungsverordnung zur Trennungsgeldverordnung und der Trennungsgeldverordnung (S. 62) — Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster (S. 67) — Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst der Nordelbischen Kirche im Evangelischen Zentrum Rissen vom 28. März bis 2. April 1978 (S. 67) — Internationales Ökumenisches Seminar (S. 67) — Theologischer Studienkurs „Leben und Arbeiten mit der Rechtfertigungslehre Luthers“ (S. 67) — Geistliche Woche für Küster vom 18. bis 24. September 1978 (S. 68) — Empfehlenswerte Schriften (S. 68) — Bekanntgabe neuer Kirchensiegel (S. 68) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 70) — Stellenausschreibungen (S. 73)

III. Personalien (S. 74)

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1977

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. November 1974 der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

(Kirchensteueränderungsgesetz vom 19. 11. 1977)

Kiel, den 13. Februar 1978

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat Artikel 1 Absatz 1 des Kirchensteueränderungsgesetzes vom 19. 11. 1977 genehmigt. Nachstehend wird der Genehmigungsvermerk bekanntgegeben.

Nach § 4 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431), zuletzt geändert am 14. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 358) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Verwaltung von Kirchensteuern durch staatliche Behörden in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. Dezember 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 254) wird

Artikel 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. November 1974 der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchensteueränderungsgesetz vom 19. November 1977)

beginnend mit dem 1. Januar 1978 genehmigt.

Diese Genehmigung gilt nur für die auf hamburgischem Gebiet liegenden Kirchenkreise und Kirchengemeinden der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Abschnitt 1 Nummern 1.2 bis 1.3.13 und 1.5 bis 1.6.42 der Anlage zu der Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 7. Dezember 1976 — Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249 —).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K u s c h e

Az.: 7000 — S I/S 2

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zweiten Änderungsverordnung zur Trennungsgeld- verordnung und der Trennungsgeldverordnung

Kiel, den 20. Februar 1978

Nachstehend wird die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 23. Dezember 1977 — BGBl. I S. 3154 — im Wortlaut bekanntgegeben.

Im Anschluß daran wird die Trennungsgeldverordnung in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung abgedruckt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3311 — D I / D 2

*

Anlage 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland Vom 23. Dezember 1977

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628) und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1975 (BGBl. I 1976 S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 werden die Trennungstagegeldbeträge erhöht, indem jeweils nach den Worten „für Angehörige der“ der Rest des Satzes folgende neue Fassung erhält:

a) in Satz 2:

„Reisekostenstufe A	18,90 DM
Reisekostenstufe B	20,70 DM
Reisekostenstufe C	22,20 DM.“

b) in Satz 3:

„Reisekostenstufe A	12,90 DM
Reisekostenstufe B	14,10 DM
Reisekostenstufe C	15,00 DM.“

c) und in Satz 4:

„Reisekostenstufe A	9,00 DM
Reisekostenstufe B	9,60 DM
Reisekostenstufe C	10,20 DM.“

Artikel 2

Betrifft: Berlin-Klausel

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

*

Anlage 2

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung — TGV)

Vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715),
zuletzt geändert durch die
Zweite Verordnung vom 23. Dezember 1977
(BGBl. I S. 3154)

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628) und des § 22 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Trennungsgeld nach dieser Verordnung erhält ein Beamter, der

1. aus dienstlichen Gründen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes) oder in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und b des Bundesumzugskostengesetzes mit Zusage der Umzugskostenvergütung zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes versetzt ist. Der Versetzung aus dienstlichen Gründen stehen gleich

a) die Verlegung der Beschäftigungsbehörde des Beamten an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort und den Wohnort (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes),

b) die nicht vorübergehende Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist,

2. zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes abgeordnet ist oder dessen Abordnung aufgehoben ist, wenn er mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesumzugskostengesetzes); Entsprechendes gilt bei vorübergehender dienstlicher Tätigkeit

a) bei einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist,

b) bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,

3. eine Dienstwohnung am Dienstort aus dienstlichen Gründen räumt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) und dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu beziehen oder das Umzugsgut unterzustellen.

(2) Trennungsgeld nach dieser Verordnung wird weitergewährt, wenn ein Trennungsgeldempfänger zu einer anderen Dienststelle am Dienstort versetzt oder abgeordnet wird.

(3) Zum inländischen Dienstort gehört auch sein inländisches Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 des Bundesumzugskostengesetzes). Das gilt nicht bei Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung und beim Unterstellen des Umzugsgutes im Falle des Absatzes 1 Nr. 3.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Sonderbestimmungen für Beamte,
denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist

(1) Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2 des Bundesumzugskostengesetz), so wird Trennungsgeld nur gewährt,

1. wenn der Beamte seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für ihn günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 und 2, umzugswillig ist und
2. wenn und solange der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist.

Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung am Dienstort zu bemühen. Bei unverheirateten Beamten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetz) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft. Der Beamte hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

(2) Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tage an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können, weitergewährt werden. Liegt am Tage des Wegfalls des Hinderungsgrundes oder am letzten Tage der Frist ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, so kann das Trennungsgeld einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. Die Weitergewährung des Trennungsgeldes nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist kann Trennungsgeld auch bei Wohnungsmangel nicht weitergewährt werden. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetz) liegen.

(3) Trennungsgeld aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) wird vom Tage nach Beendigung des Umzuges oder des Unterstellens des Umzugsgutes an gewährt.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 nicht vor, so darf Trennungsgeld auch dann nicht gewährt werden, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen wird. Das gleiche gilt, wenn die Zahlung von Trennungsgeld wegen Wegfalls der Voraussetzungen eingestellt worden ist.

§ 3

Arten des Trennungsgeldes

Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld (§ 4),
2. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 5),

3. Entschädigungen bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6),
4. Mietersatz (§ 7).

§ 4

Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12 des Bundesreisekostengesetz). Die Vierzehn-Tage-Frist verlängert sich nicht um die Tage, an denen der Beamte vom Dienstort abwesend ist oder Urlaub hat. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

(2) Das Trennungsgeld kann entsprechend § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetz in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen, mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in Einzelfällen auch über zweiundvierzig Tage hinaus gewährt werden. Für Tage, an denen der Beamte eine Dienstreise macht und Anspruch auf Tagegeld oder auf Vergütung nach § 11 des Bundesreisekostengesetz hat, wird nur Trennungstagegeld gewährt.

(3) Steht dem in Absatz 1 bezeichneten Beamten wegen Ablaufs der Frist nach den Absätzen 1 und 2 kein Trennungsreisegeld zu, so erhält er Trennungstagegeld. Dieses beträgt,

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiv- oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen — nicht nur vorübergehend — bedarf,

und die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, für Angehörige der

Reisekostenstufe A	18,90 DM,
Reisekostenstufe B	20,70 DM,
Reisekostenstufe C	22,20 DM.

Erfüllt der Beamte die in Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetz), so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	12,90 DM,
Reisekostenstufe B	14,10 DM,
Reisekostenstufe C	15,00 DM.

Erfüllt der Beamte die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungsgeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	9,00 DM,
Reisekostenstufe B	9,60 DM,
Reisekostenstufe C	10,20 DM.

§ 12 des Bundesreisekostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für volle Kalendertage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung erhält der Beamte anstelle

- a) des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienort oder
- b) des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes;

bei Aufgabe der Unterkunft oder Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen wird kein Trennungsgeld gewährt. Satz 1 gilt auch für Sonn- und Feiertage und allgemeine dienstfreie Werktage innerhalb des Urlaubs oder der Dienstbefreiung. Für einen Tag jeder Familienheimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die der Beamte eine Reisebeihilfe erhält, gilt Satz 1 auch dann entsprechend, wenn der Beamte keinen vollen Kalendertag vom Dienort abwesend ist.

(5) Absatz 4 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

1. wegen einer Erkrankung vom Dienort abwesend ist oder
2. sich während einer Dienstreise zum Wohnort an diesem aufhält oder
3. sich an Arbeitstagen aus anderen Gründen am Wohnort aufhält.

Satz 1 Nr. 1 findet auch Anwendung auf Beamtinnen für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Muß der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienort verlassen, so werden ihm die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet. Wird der Beamte in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts anstelle

- a) des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienort und 25 vom Hundert des Trennungstagegeldes,
- b) des Trennungstagegeldes 50 vom Hundert, bei Aufgabe der Unterkunft oder bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen 25 vom Hundert des Trennungstagegeldes.

(6) Nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde ist das Trennungsreisegeld oder das Trennungstagegeld zu ermäßigen, wenn erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienort als sonst allgemein üblich entstehen. Erhält der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so ist vom ersten Tage der Gewährung dieser Leistungen an Trennungsreisegeld höchstens in Höhe des Trennungstagegeldes zu gewähren; § 12 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend. Wird bei der Gewährung unentgeltlicher Unterkunft die Verpflegung nicht oder nur teilweise unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsreisegeld für diese Tage höchstens in Höhe des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2, § 12 des Bundesreisekostengesetzes) zu gewähren. Wird nur die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsreisegeld für diese Tage höchstens in Höhe des Übernachtungsgeldes (§ 10 des Bundesreisekostengesetzes) zu gewähren. Der Bundesminister des Innern kann in den Fällen des Satzes 1 die Höhe des Trennungsreisegeldes und des Trennungstagegeldes bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 5

Reisehilfen für Familienheimfahrten

(1) Ein Beamter, der

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiv- oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt,

erhält für jeden Monat, in den Fällen des § 7 Abs. 1 für je zwei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines Kindes oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 — einer der dort bezeichneten Personen kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt aus dem in Satz 2 bezeichneten Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht.

(2) Andere als in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte erhalten, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden Monat, in anderen Fällen für je drei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat oder drei Monate zusteht.

(3) Ist die Familienheimfahrt nicht innerhalb des maßgebenden Anspruchszeitraumes durchgeführt oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraumes nachgeholt worden, so erlischt der Anspruch auf Reisebeihilfe.

(4) Fallen bei einem Beamten die Voraussetzungen weg, die zur Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat berechtigen, und hat er nur noch für je zwei oder drei Monate Anspruch auf eine Reisebeihilfe, so beginnt der für die Gewährung maßgebende neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisher maßgebenden Anspruchszeitraumes. Hat ein Beamter, dem bisher für je zwei oder drei Monate eine Reisebeihilfe zustand, Anspruch auf Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind; für den vorhergehenden nicht vollen Anspruchszeitraum wird eine Reisebeihilfe nicht gewährt.

(5) Als Reisebeihilfe werden die notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel in Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr vom Dienort zum bisherigen Wohnort und zurück sowie am Dienort und am bisherigen Wohnort erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 werden die bei Benutzung von Intercity- und TEE-Zügen entstehenden notwendigen Fahrkosten einschließlich der Zuschläge erstattet. Nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

(6) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein anderes Beförderungsmittel, so werden ihm die Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Absatz 5 Satz 1 hätten erstattet werden können; § 6 Abs. 3 und 4 des Bun-

desreisekostengesetzes gilt entsprechend. Beim Benutzen eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 6 Abs. 6 des Bundesreisekostengesetzes darf die Reisebeihilfe den Betrag nicht übersteigen, den der Halter des Kraftfahrzeuges der Verwaltung für außerdienstlich zurückgelegte Strecken zu erstatten hat. Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Kostenerstattung nicht in Betracht kommt, soweit bundeseigene Beförderungsmittel benutzt werden können.

(7) Unternimmt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen aufhält, so werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Das gilt auch für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(8) Läßt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären; § 4 Abs. 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Hat ein Angehöriger den Beamten deshalb besucht, weil dieser wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfe die für den Angehörigen niedrigsten Fahrkosten (Absätze 5 und 6) erstattet; § 4 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung. Die Reisebeihilfen für Besuchsreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann diesem eine zusätzliche Reisebeihilfe oder eine Reisebeihilfe schon dann gewährt werden, wenn Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht. Die Sätze 1 bis 4 gelten für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine in Absatz 7 Satz 2 aufgeführte Person zu sich kommen läßt.

(9) Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind die beim Ortzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Ausgenommen sind Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.

(10) Der für die Gewährung einer Reisebeihilfe maßgebende Zeitraum wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Tage der Dienstantrittsreise (§ 16 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes) und durch die zwischen dem Ende der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme und dem Dienstantritt am neuen Dienstort liegenden allgemein dienstfreien Tage (Samstag, Sonn- und Feiertage) nicht unterbrochen. Wird in diesem Falle eine am bisherigen Dienstort nicht in Anspruch genommene Familienheimfahrt vom neuen Dienstort aus durchgeführt, so ist dieser Dienstort für die **Bemessung der Reisebeihilfe** maßgebend.

(11) Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so wird die Reisebeihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Fahrt vom Dienstort zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

§ 6

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Ist er an einem Kalendertag länger als elf Stunden von der Wohnung abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuß. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet. Der Verpflegungszuschuß beträgt bis zu 3,00 Deutsche Mark, bei einem Beamten, der einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) hat oder mit einer in § 4 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu 4,00 Deutsche Mark täglich.

(2) Ein Beamter, der nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das zuzumuten ist, erhält eine Vergütung in Höhe des Fahrkostenersatzes und des Verpflegungszuschusses, die ihm bei täglicher Rückkehr nach Absatz 1 zustände.

(3) Muß ein Beamter, der eine Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhält, aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so werden ihm daneben die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu erstattenden Beträge dürfen in einem Kalendermonat das Trennungsgeld nach § 4 nicht übersteigen; dabei darf die Regelung des § 4 Abs. 2 nicht berücksichtigt werden. Bis zu dieser Grenze werden einem Beamten, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das nicht zuzumuten ist, die dadurch entstehenden Fahrkosten erstattet und der Verpflegungszuschuß nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gewährt.

§ 7

Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Erhält der Ehegatte des Beamten Trennungsgeld nach § 4 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird das dem Beamten nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 zu gewährenden Trennungsgeld um 30 vom Hundert ermäßigt, wenn

- a) der Beamte am Dienstort des Ehegatten wohnt oder
- b) der Ehegatte am Dienstort des Beamten beschäftigt ist.

(2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, für einen Zeitraum bis zu drei Monaten an einen anderen Dienstort versetzt, abgeordnet oder wird die Abordnung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aufgehoben, so erhält er neben dem für den neuen Dienstort maßgebenden Trennungsgeld die Kosten für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort erstattet. Kehrt der Beamte im Falle des Satzes 1 täglich an den bisherigen Dienstort zurück oder ist ihm dies zuzumuten, so erhält er Trennungsgeld nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und daneben Trennungsgeld nach § 4 weiter, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort wird Trennungsgeld nicht gewährt, es sei denn, daß der Beamte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Unterkunft nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

(3) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) Zieht ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort um, so werden ihm in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen von dem Tage an, an dem er kein Trennungsgeld mehr erhält, die Auslagen für die bisherige Unterkunft am Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(5) Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in eine vorläufige Wohnung (§ 12 des Bundesumzugskostengesetzes) oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort um, so kann Trennungsgeld gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, kein Trennungsgeld gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf kein höheres Trennungsgeld als bisher gewährt werden.

(6) Ist einem Empfänger von Trennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(7) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird kein Trennungsgeld gewährt.

§ 8

Verfahrensvorschriften

(1) Trennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr zu stellen ist. Die Frist beginnt

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges,
2. in den übrigen Fällen des § 1 mit dem Tage des Dienstantritts, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag, mit dem folgenden Tage,
3. im Falle des § 5 mit dem Tage nach Beendigung der Familienheimfahrt,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 2 bis 4 mit dem Tage nach dem Tage, bis zu dem die Auslagen für die Unterkunft erstattet werden oder Trennungsgeld nach § 6 gewährt wird.

(2) Trennungsgeld wird bis zu dem Tage gewährt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind. Abweichend hiervon wird Trennungsgeld beim Verlassen des Dienstortes wegen eines Urlaubs, einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung vor einer Versetzung oder Abordnung an einen anderen Dienstort oder einer Aufhebung der Abordnung (§ 1 Abs. 1) oder vor Beendigung des Dienstverhältnisses bis zu dem Tage gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag; das gilt nicht in den Fällen des § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2. In den Fällen des Satzes 2 werden die notwendigen Auslagen für die Unterkunft bis zu einem Drittel des Trennungstagegeldes längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(3) Ist bei einem erkrankten Beamten mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von drei Monaten nicht zu rechnen und ist es ihm zuzumuten, den Dienstort zu verlassen, so

wird die Zahlung des Trennungsgeldes mit Ablauf des Tages, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können, eingestellt. Notwendige Fahrkosten werden bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Das gilt auch bei einem Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Rückkehr des Beamten an den Dienstort wird Trennungstagegeld gewährt; das gilt nicht, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die die Kosten bis zur Rückkehr erstattet werden.

(4) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so wird, wenn und solange er wegen Erkrankung den Dienstort nicht verlassen kann, Trennungsgeld bis zum Tage vor Verlassen des Dienstortes weitergewährt. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so gilt § 4 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.

(5) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort wird Trennungsgeld längstens gewährt bis zum Tage vor dem Tage, für den der Beamte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zum Tage des Ausladens des Umzugsgutes.

(6) Das Trennungsgeld nach § 4 wird monatlich nachträglich gezahlt; die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß es halbmonatlich nachträglich gezahlt wird. Das Trennungsgeld nach § 6 wird monatlich nachträglich gezahlt. Dem Beamten kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden.

(7) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die für die Gewährung des Trennungsgeldes zuständige Behörde.

§ 9

Betrifft Richter, Soldaten, Auslandstrennungsgeld

§ 10

Betrifft Übergangsvorschrift

§ 11

Betrifft Berlin-Klausel

§ 12

Inkrafttreten ¹⁾

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 808), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 18. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1540), außer Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Trennungsgeldverordnung vom 22. 11. 1973. Das Inkrafttreten der Änderungen durch die Zweite Verordnung vom 23. 12. 1977 ergibt sich aus Artikel 3 der vorstehend abgedruckten Änderungsverordnung.

Urkunde
zur Änderung der Urkunde über die Bildung der
Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster

Die Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster, vom 1. September 1948, zuletzt geändert durch Urkunde vom 18. März 1976 (veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1976 S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 der Urkunde wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 4 wird § 3, der bisherige § 5 wird § 4.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1978 in Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1978

Nordelbisches Kirchenamt
gez. G ö l d n e r

Az.: 10 Rickling — V I/V 4

Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst der Nordelbischen Kirche im Evangelischen Zentrum Rissen vom 28. März bis 2. April 1978

Kiel, den 14. Februar 1978

Der Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit, Pastor Gernot Otto, führt vom 28. März bis 2. April 1978 einen Grundlehrgang für Anfänger in der Kindergottesdienstarbeit im Ev. Zentrum in Rissen durch.

Programm:

Erzählen biblischer Geschichten — Entwicklungsphasen des Kindes — Gesprächsführung mit Kindern — kreatives Gestalten — Lieder, Musik und Bewegung — Aufgaben und Ziele des Kindergottesdienstes.

Anreise:

Dienstag, den 28. März 1978, 14.30 Uhr
ab 15.00 Uhr Kaffeetrinken

Abreise:

Sonntag, den 2. April 1978 ab 13.00 Uhr nach dem Mittagessen

Tagungskostenbeitrag:

DM 95,— je Teilnehmer

Zielgruppe:

Anfänger in der Kindergottesdienstarbeit im Alter von 14 bis höchstens 17 Jahren und max. 1 Jahr Praxis in der Kindergottesdienstarbeit.

Anmeldungen

sind schriftlich, und zwar bis zum 10. März 1978, unter Angabe des Namens, des Alters, der Anschrift und der Dauer der Mitarbeit bei Herrn Pastor Gernot Otto, Ev. Zentrum Rissen, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56, Tel. 0 40 / 81 80 41, vorzunehmen. Schriftliche Zu- oder Absagen werden nach Anmeldeschluß erteilt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4207 — E I/E 2

Internationales Ökumenisches Seminar

Kiel, den 10. Februar 1978

Das Institut für Ökumenische Forschung veranstaltet vom 3. bis 13. Juli in Straßburg das 12. Internationale Ökumenische Seminar unter dem Titel „Autorität: Hilfe oder Hindernis für die Einheit der Kirche?“

Es soll dabei um die Verbindlichmachung der bisher erreichten ökumenischen Konsense für die einzelnen Kirchen gehen. Zugleich soll die Frage der Autorität in Form der Frage nach einem Amt der Einheit, das im Dienst der Versöhnung der Kirchen stehen sollte, gestellt werden. Daneben müssen auch andere Aspekte der Autorität in der Kirche (Autorität der Lehre, des Glaubensbekenntnisses, der Tradition usw.) berücksichtigt werden.

Die während des Seminars benutzten Sprachen sind Englisch, Französisch und Deutsch. Die Referate und Plenardiskussionen werden simultan in diese Sprachen übersetzt.

Das Nordelbische Kirchenamt übernimmt die Kosten für zwei Teilnehmer. Wir bitten um Anmeldung bis spätestens 15. März.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 16300 — 4 — W I/W 4

Die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit im Kirchenkreis Stormarn lädt ein zu einem theologischen Studienkurs

„Leben und Arbeiten mit der Rechtfertigungslehre Luthers“

Der Studienkurs kann dazu dienen, die verschiedenen Elemente von Luthers Auffassung der Rechtfertigung in lebendigem Lernen zu erleben und zu durchdenken. Dabei werden sich auch Differenzen zwischen den damaligen und den heutigen Erfahrungsweisen herausstellen. Durch Übereinstimmung und Verschiedenheit mit ihm kann Luther uns helfen, unsere eigene Erfahrung von Gott, d. h. von Gebot/Gesetz und Gnade klarer und tiefer zu erleben und zu erfassen.

Leitung:

Dr. Matthias Kroeger (Professor für Kirchengeschichte an der Universität Hamburg und grad. WILL-Leiter)

Termin:

16. bis 20. Mai 1978

Ort:

Haus am Schüberg, Wulfsdorfer Weg 33, 2071 Ammersbek/Hoisbüttel

Teilnehmer:

Maximal 18 Pastoren und andere interessierte Mitarbeiter.

Teilnehmer aus der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden bevorzugt

Teilnahmevoraussetzung:

In der Regel 2 TZI-Kurse

Eigenbeteiligung an den Kosten:

200,— DM

Anmeldungen erbeten an:

Beratungsstelle für kirchliche Arbeit des Kirchenkreises Stormarn
Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67
Telefon: 0 40 / 6 03 80 56/7

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

S o n t a g

Az.: 30 096 — E II

Geistliche Woche für Küster vom 18. bis 24. September 1978

Kiel, den 15. Februar 1978

Vom 18. bis 24. September 1978 findet im „Haus der Stille“ in Bethel bei Bielefeld wieder eine geistliche Woche für Küster des deutschen Sprachgebietes statt. Das Thema lautet:

„Die Menschwerdung Christi“

Die Woche wird geleitet von Pastor Peter Pollmann, Einbeck.

Die Kosten betragen ca. 180,— DM zuzüglich Fahrtkosten.

Wir weisen auf diese Woche empfehlend hin und bitten die Kirchengemeinden, einem an diesem Angebot interessierten Küster die Teilnahme zu ermöglichen.

Anmeldungen über das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

S o n t a g

Az.: 30 071 — E II

Empfehlenswerte Schriften**Handbuch Religiöse Gemeinschaften**

Kiel, den 8. Februar 1978

Unter dem Titel „Handbuch Religiöse Gemeinschaften“ erscheint Ende März im Gütersloher Verlagshaus das bisher als Lose-Blatt-Sammlung bekannte „Handbuch zu Freikirchen und Sekten als Arbeitshilfe der VELKD“ in festem Einband. Der Arbeitskreis „Religiöse Gemeinschaften“ (früher: Arbeitskreis Freikirchen und Sekten) der VELKD hat das bereits vorliegende Material wesentlich überarbeitet und durch neue Darstellungen ergänzt. Das gilt vor allem für den Bereich der neureligiösen Bewegungen (sogenannte Jugendreligionen). In übersichtlicher Gliederung (die Darstellungen und Stellungnahmen sind nach zwei Grundmustern parallel aufgebaut, so daß z. B. „Lehre“ immer unter 2. „Taufe“ immer unter 7. zu finden sind) werden 9 Freikirchen, 6 Sondergemeinschaften, 21 Sekten, 6 Weltanschauungen, 4 Neureligionen und 3 Außereuropäische Neubildungen behandelt. Verfahrensvorschläge zum seelsorgerlichen Gespräch wollen helfende An-

regung geben. Der auf 764 Seiten angewachsene Stoff wird durch ausführliche wissenschaftliche Register erschlossen (Register der Bibelstellen, der Namen, der religionswissenschaftlichen Begriffe, der Institutionen und Zeitschriften).

Dies Buch wird Pastoren, kirchlichen Mitarbeitern, den Telefonseelsorge- und Beratungsstellen und den in der Jugendarbeit und im schulischen Bereich Tätigen zur Anschaffung empfohlen.

Bis 1. Juni 1978 Subskriptionspreis DM 44,— (Preis später im Buchhandel DM 64,—). Einzel- bzw. Sammelbestellungen durch die Kirchenkreise über Lutherisches Kirchenamt, Richard-Wagner-Straße 26, 3000 Hannover, an das Gütersloher Verlagshaus.

Pfarrämter und kirchliche Dienststellen sollten dieses wichtige Werk aus Etatmitteln anschaffen.

Az.: 9412 — T I / T 1

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 14. Februar 1978

Kirchengemeinde: Boostedt

Kirchenkreis: Neumünster

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt.



Az.: 9153 Bartholomäus-Kgde. Boostedt — V I/AR 1

Kirchengemeinde: Borby

Kirchenkreis: Eckernförde

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby.



Az.: 9153 Borby — V I/AR 1

Kirchengemeinde: Christus-Kirchengemeinde Husum
Kirchenkreis: Husum-Bredstedt

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum.



Az.: 9153 Christus-Kgde. Husum — V I/AR 1

*

Kirchengemeinde: Großhansdorf-Schmalenbeck
Kirchenkreis: Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck.



Az.: 9153 Großhansdorf-Schmalenbeck — V I/AR 1

*

Kirchengemeinde: Edendorf
Kirchenkreis: Münsterdorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Edendorf.



Az.: 9153 Edendorf — V I/AR 1

*

Kirchengemeinde: Großsolt-Kleinsolt
Kirchenkreis: Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt.



Az.: 9153 Großsolt-Kleinsolt — V I/AR 1

*

Kirchengemeinde: Glücksburg
Kirchenkreis: Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchenkreis Glücksburg.

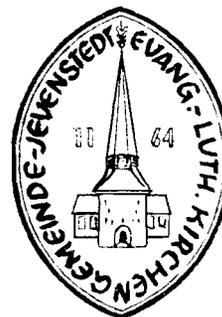


Az.: 9153 Glücksburg — V I/AR 1

*

Kirchengemeinde: Jevenstedt
Kirchenkreis: Rendsburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt.



Az.: 9153 — Jevenstedt — V I/AR 1

*

Kirchengemeinde: Kiel-Hasseldieksdamm
Kirchenkreis: Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm.



Az.: 9153 Kiel-Hasseldieksdamm — V I/AR 1

*

Kirchengemeinde: Neuenkirchen
Kirchenkreis: Münsterdorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen.

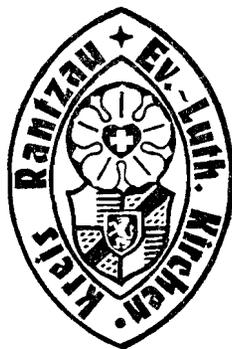


Az.: 9153 Neuenkirchen — V I/AR 1

*

Kirchenkreis: Rantzaу

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу.



Az.: 9153 Kirchenkreis Rantzaу — V I/AR 1

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde Barmstedt im Kirchenkreis Rantzaу wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Barmstedt im Naherholungsgebiet Hamburgs umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 16 000 Gemeindeglieder. Volks- und Realschule am Ort; weiterführende Schulen in Elmshorn gut zu erreichen. Geräumiges Pastorat vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 06 02, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Theilig, Kirchenstr. 4, 2202 Barmstedt, Tel. 0 41 23 / 38 07.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barmstedt (1) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Düneberg im Kirchenkreis Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Düneberg (2 Pfarrstellen) liegt in einem Ortsteil der Stadt Geesthacht. Sie umfaßt bei ca. 6 000 Einwohnern ca. 5 000 Gemeindeglieder. Weitere Bautätigkeit ist in der Durchführung. Moderne Kirche, sehr gut erhaltenes, geräumiges Altbau-Pastorat, moderner Kindergarten und Mitarbeiterhaus vorhanden. An hauptamtlichen Mitarbeitern stehen Kirchendiener, Organistin, Gemeindegewerkschaft und Kindergartenleiterin zur Verfügung. Von den Bewerbern ist erwünscht, daß sie sich insbesondere den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen zuwenden. Geesthacht hat sehr gute Verkehrsverbindungen nach Hamburg. Sämtliche Schulen in Geesthacht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Lucius, Geesthachterstraße 39 a, 2054 Geesthacht, Tel. 0 41 52 / 68 83.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Düneberg (1) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen im Kirchenkreis Flensburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 12 000 Gemeindeglieder. Sie verfügt u. a. über 1 Kirche, 1 großes Gemeindehaus, 2 Kindergärten und 3 Schwesternstationen. Von den Bewerbern wird neben dem Engagement in Predigt und Seelsorge Bereitschaft zum Einsatz in der Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildungsarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Steenbock, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 20 21.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flensburg-St. Jürgen (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Glückstadt** im Kirchenkreis Rantzaue wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. April 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Glückstadt hat 4 Pfarrstellen. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3 100 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum und modernes Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Goetz, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 06 02, und die Pastoren Friese, Am Kirchplatz 2, 2208 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 22 56, Tauscher, Am Kirchplatz 1, 2208 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 22 23, und Oelert, Dänenkamp 4, 2208 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 41 53.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glückstadt (3) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Nienstedten** im Kirchenkreis Blankenese ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Oktober 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Pastorat mit Kirchsaal, Nebenräumen und Küsterwohnung, Kindertagesheim, Schwesternstation und Friedhof vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem anderen Pastor und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Freude an der Gemeindegemeinschaft erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schmidt-pott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 86 12 76, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Rieseweber, Elbchaussee 408, 2000 Hamburg 52, Tel. 0 40 / 82 84 55.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nienstedten (2) — P I/P 3

*

Die Pfarrstelle Buhrkall der **Nordschleswigschen Gemeinde** der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Bilderup-Bau wird vakant und ist zum 1. Oktober 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Die Pfarrstelle Buhrkall hat Predigtstätten in Buhrkall, Bilderup, Hostrup und Rapstedt mit jeweils monatlichem Gottesdienst. Neben einem bestehenden Missionskreis werden Gemeindeabende durchgeführt und Bibelstunden gehalten. Erwünscht wird der Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit. Pastorat vorhanden. Deutscher Kindergarten in Bilderup. Deutsche Schulen sind zu erreichen: Grund- und Hauptschule (Vorklasse und 1.—8. Schuljahr) in Buhrkall, weiterführende Schulen (9.—10. Schuljahr) in Tingleff und Tondern sowie Gymnasium (Schulbusverbindung) in Apenrade. Dänische Sprachkenntnisse werden von den Bewerbern nicht erwartet und sind zunächst nicht erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden der Nordschleswigschen Gemeinde, Herrn Peter Callesen, Farverhus 1, DK — 6200 Apenrade. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Pastor Thomsen, Ahlmannsvej 20, DK — 6300 Gravenstein, Tel. 0 04 54 / 65 18 34, und Pastor Kühl, Hovedgade 25, DK — 6372 Bilderup-Bau, Tel. 0 04 54 / 76 22 17.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Buhrkall — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Oeversee** im Kirchenkreis Flensburg wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Oeversee umfaßt einen weiten ländlichen Bereich mit mehreren Dörfern mit insgesamt ca. 3 800 Gemeindegliedern. Kirche, neues Gemeindehaus, Kindergarten und altes, gut renoviertes und schön gelegenes Pastorat in Oeversee sowie Kapelle mit kleinem Gemeinderaum in Jarp-lund vorhanden. Oeversee ist eine sehr lebendige Gemeinde mit vielen Aktivitäten in allen Bereichen kirchlicher Arbeit. Eine hauptamtliche Helferin im Gemeindedienst ist in der Senioren- und Kinderarbeit tätig. Grund- und Hauptschule in Oeversee; weiterführende Schulen in Tarp und Flensburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Steenbock, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 20 21, und Pastor Kammholz, Stapelholmer Weg 29, 2391 Oeversee, Tel. 0 46 30 / 3 70.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oeversee — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Oldesloe im Kirchenkreis Segeberg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. 11. 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Oldesloe hat 7 Pfarrstellen, auf Grund der Neueinteilung der Seelsorgebezirke ab 1. 11. 1978 umfaßt der Bezirk dieser Pfarrstelle den Landbezirk Rethwisch mit dem Dienstsitz in Rethwischdorf mit insgesamt ca. 2 600 Gemeindegliedern. Neue Kirche und renoviertes, geräumiges Pastorat mit 2 Gemeinderäumen vorhanden. Im Bezirk dieser Pfarrstelle wird eine rege Jugend- und Altenarbeit und eine gute Chorarbeit (nebenberuflicher Kirchenmusiker) geleistet. Gute Teamarbeit unter den Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern. Keine Verwaltungsarbeit des Pfarrstelleninhabers. Sämtliche Schulen im 6 km entfernten Bad Oldesloe durch Busverbindung zu erreichen. Autobahnanschluß zu den Hochschul- und Universitätsstädten Lübeck und Hamburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schwarz, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hannemann, Kirchberg 4, 2060 Bad Oldesloe, Tel. 0 45 31 / 60 01.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bad Oldesloe (1) — P II/P 3

*

Die zum 1. 1. 1978 errichtete Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge mit dem Dienstsitz in Eutin ist zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Tappe, Nordelbisches Kirchenamt, Tel. 04 31 / 99 12 16.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Polizeiseelsorge — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Rickling im Kirchenkreis Neumünster ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes. Die Kirchengemeinde Rickling umfaßt die Dörfer Rickling, Fehrenbötel-Schönmoor und Willingrade mit insgesamt ca. 2 500 Gemeindegliedern. Rickling ist der Sitz des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e. V. Eine gute Zusammenarbeit mit den Pastoren des Landesvereins ist erwünscht und evtl. auch eine Mitarbeit an der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling — Staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik —. Gutes Pastorat sowie Räume für die Gemeindegliederarbeit sind vorhanden. Grund- und Hauptschule in Rickling; Realschulen und Gymnasien in Wahlstedt, Bad Segeberg und Neumünster.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Alten Kirchhof 8, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf

Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 8, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 20 48, Direktor Pastor le Coutre, 2351 Rickling, Tel. 0 43 28 / 3 12, und Pastor i. R. Schmidt, 2351 Rickling, Tel. 0 43 28 / 7 06.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rickling — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Scharbeutz im Kirchenkreis Eutin ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Scharbeutz umfaßt das Ostseebad Scharbeutz und 3 weitere Ortschaften mit insgesamt ca. 4 500 Gemeindegliedern. 2 moderne Kirchen in Scharbeutz und Klingberg, renoviertes Pastorat mit Gemeinderäumen, Kindergarten, Mitarbeiterhaus und Friedhof mit Kapelle vorhanden. Grund- und Hauptschule am Ort; Realschule und Gymnasium im 3 km entfernten Timmendorfer Strand. Gute Verkehrsverbindungen nach Lübeck und Eutin.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Deiseroth, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Oberstudiendirektor Langlo, Gorch-Fock-Ring 19, 2409 Scharbeutz, Tel. 0 45 03 / 7 21 48.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Scharbeutz — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Stockelsdorf im Kirchenkreis Eutin ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Stockelsdorf hat bei ca. 4 500 Gemeindegliedern 1 Pfarrstelle. Sie verfügt über 1 Predigtstätte (Kirche). Gemeindehaus, 2 Kindergärten und 1 kirchlicher Friedhof sind vorhanden. Pastorat (Wohngebäude) wird neu erstellt. Haupt- und Realschulen sind am Ort, sämtliche Gymnasien in Lübeck. Günstige Stadtbus-Linien verkehren nach Lübeck (bis zum Stadtzentrum 15 Minuten). Die Kirchengemeinde Stockelsdorf liegt im Vorstadtbereich von Lübeck (kein Industriegebiet). Sie bildet mit der Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori den Kirchengemeindeverband Stockelsdorf. Sie hat qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter. Von dem künftigen Pfarrstelleninhaber wird erwartet: Jugend-, Frauen-, Männerarbeit, Besuchsdienste in den Familien sowie intensive Konfirmandenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Deiseroth, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stockelsdorf — P II/P 3

Stellenausschreibungen

Im Bereich des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel ist für den Stadtteil Kiel-Hassee eine Gemeindepflegestation ab 1. 6. 1978 neu zu besetzen.

Gesucht wird

1 Gemeindegewesener

mit staatlichem Examen als Krankenschwester, möglichst mit Berufserfahrung. Die Vergütung erfolgt nach KAT (BAT). Eine Wohnung kann gestellt werden.

Schriftliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kiel, Postfach 2046, 2300 Kiel 1, zu richten.

Az.: 30 Kirchengemeindeverband Kiel — E I / E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas, Hamburg 13, sucht zum 1. April 1978 oder später für die gemeindliche Sozial- und Altenarbeit

eine(n) Diakon(in).

Zu den Aufgabengebieten gehören Kranken- und Altenhilfe, Einzelfallhilfe, Seniorenkreis und Seniorenfreizeiten, Jugendarbeit und Kindergottesdienst.

Die Arbeit soll in Zusammenarbeit mit den Pastoren, Altenpflegern und Zivildienstleistenden erfolgen.

Die Kirchengemeinde hat 9 000 Gemeindeglieder.

Eine 3-Zimmer-Wohnung steht zur Verfügung.

Ausführliche schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas, Bogenstraße 28, 2000 Hamburg 13, Tel. 0 40 / 45 69 59.

Az.: 30 — St. Andreas — E I / E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen sucht

eine(n) Diakon / Gemeindegewesener(in)
oder Jugendwart

für die Jugendarbeit.

Es wird eine jugendgemäße und gemeindeorientierte Arbeit mit den Kinder-, Jungschar- und Jugendgruppen erwartet.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Zurüstung und Begleitung der bereits vorhandenen und neu zuwerbenden ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand, Lindenstraße 2, 2217 Kellinghusen. Auskünfte erteilt Pastor Kullick, Telefon: 0 48 22 / 20 26.

Az.: 30 — Kellinghusen — E I / E 2

*

Die Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt sucht

eine(n) Diakon / Gemeindegewesener(in)

zur Besetzung einer Halbtagsstelle zur eigenverantwortlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Gemeinde hat ca. 12 000 Einwohner, davon 6 000 ev.-luth. Gemeindeglieder.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir ggf. behilflich. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden erbeten an den Kirchenvorstand der Petrusgemeinde, Winfridweg 22, 2000 Hamburg 54, Telefon: 0 40 / 56 20 25-26.

Az.: 30 Petrus-Kirchengemeinde — E I / E 2

*

Im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Stelle eines

Jugend-Diakons (-Diakonin)

für die Region Schwesing-Ostenfeld-Schwabstedt-Viöl zu besetzen.

Folgende Aufgaben sollen erfüllt werden:

Durchführung von Kinder-, Jungschar- und Jugendgruppenarbeit, Jugendveranstaltungen, Seminaren und Freizeiten auf Gemeinde- und Regionalebene, Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, Zusammenarbeit mit den Gemeindepastoren und dem Kirchenkreis-Jugendwart.

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach KAT V b. Eine Wohnung steht im Gemeindehaus in West-Ohrstedt zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind möglichst umgehend an den Kirchenkreisvorstand Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, Postfach 13 10, 2250 Husum, zu richten, der auch telefonische Anfragen beantwortet (Telefon: 0 48 41 : 20 26).

Az.: 30 Kirchenkreis Husum — E I / E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt bei Hamburg sucht für die Arbeit im neuen Gemeindezentrum

eine(n) Sozialpädagogen(in) mit kirchlicher Ausbildung oder einen Diakon(in)

Erwartet wird kirchliche Jugendarbeit (offen und Kreise), Mitarbeit im Konfirmandenunterricht und Kindergottesdienst.

Bezahlung nach KAT. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, 2000 Tangstedt, Hauptstraße 92, Telefon: 0 41 09 / 92 47.

Az.: 30 Tangstedt — E I / E 2

Personalien

Die Erste Theologische Prüfung haben
bestanden:

Am 6. Februar 1978 die Studenten der Theologie
Justus Engel (Bad Segeberg) und
Wolfgang Stückrath (Berlin-Pankow).

Ernannt:

Der bisherige Kirchenamtsrat Ludwig Braun mit Wirkung
vom 1. Februar 1978 zum Kirchenoberamtsrat;
der Pastor Theo Mißfelder, bisher in Sterley, mit Wir-
kung vom 16. April 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde
Segeberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Segeberg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 die Berufung der Pastorin
Annebärbel Claussen, geb. Baier, zur Pastorin und
Leiterin der Ev.-Luth. Landvolks-Hochschule Koppelsberg.

Berufen:

Der Pastor Manfred Pech, bisher in Glücksburg, mit Wir-
kung vom 16. Mai 1978 zum Pastor der Pfarrstelle des

Kirchenkreises Eckernförde für Religionsunterricht an der
Jungmannschule — Gymnasium — in Eckernförde.

Eingeführt:

Am 22. Januar 1978 die Pastorin Annebärbel Claussen,
geb. Baier, als Pastorin und Leiterin der Ev.-Luth. Land-
volks-Hochschule Koppelsberg;

am 5. Februar 1978 der Pastor Hans Hollstein als Pastor
in die 2. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde
Kiel-Suchsdorf, Kirchenkreis Kiel.

Bauftragt:

Mit Wirkung vom 1. März 1978 im Rahmen des pfarramtlichen
Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge
am Klinikum der Christian-Albrechts-Universität Kiel die
Pfarrvikarin Hannelore Gregersen-Cordsen, geb.
Brammer.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1978 der Pastor Ernst Scharrenberg in
Kronshagen üb. Kiel.